

1

Januar 2017

SONDEREDITION

Zusätzliche Compliance-Pflichten bei der Energie- und Stromsteuer

Liebe Leserin, lieber Leser,

ab dem 01.01.2017 ist der neue **amtliche Vordruck 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen)** für die Inanspruchnahme von den unter das Beihilferecht fallenden Steuerentlastungen beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Selbsterklärung zwingende Antragsvoraussetzung. Betroffen sind u.a. die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG.

Bereits bei der Beantragung der Vorauszahlungen ist der neue Vordruck 1139 erforderlich. Mit dem neuen Vordruck soll u.a. erreicht werden, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten keine Steuerbegünstigungen mehr erhalten. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Daneben sind neuerdings unter www.zoll.de zudem die amtlichen Vordrucke 1461, 1462 und 1463 abrufbar, mit denen die Meldepflichten aus der Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) erfüllt werden sollen.

In dieser Ausgabe unseres WTS Infoletters Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme berichten wir zudem von den Besonderheiten für das Antragsjahr 2017 bei den Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. „Spitzenausgleich“) und von den Nachweispflichten für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Energie- und Stromsteuervorauszahlungen für Erdgaslieferer und Stromversorger.

Schließlich möchten wir Sie nochmals herzlich zu unserem jährlichen

**Seminar „Energie- und Stromsteuer, Energierecht
und Energiemanagementsysteme“
am 26.04.2017 im Maritim Hotel Düsseldorf**

einladen, wo die o.g. aktuellen Themen auf der Agenda stehen. Experten der Gerichtsbarkeit, Lehre, Industrie werden zusammen mit uns referieren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp
Rechtsanwältin



ppa. Dr. Christoph Palme

1

Januar 2017

Inhalt

A. Beihilferecht: Das neue Formblatt 1139	3
B. Beihilferecht: Amtliche Vordrucke zur EnSTransV unter www.zoll.de abrufbar.....	6
C. Spitzenausgleich: Energie- und Stromsteuerentlastungen werden auch für das Antragsjahr 2017 in voller Höhe gewährt	7
D. Lieferer und Versorger: Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen.....	8

1

Januar 2017

A. Beihilferecht: Das neue Formblatt 1139

Die Zollverwaltung führt mit Wirkung zum 01.01.2017 für zahlreiche Vergünstigungen aus dem Energie- und Stromsteuerrecht, wie zum Beispiel auch die für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG zusätzliche, erschwerende Voraussetzungen ein. Begründet werden diese weiteren Voraussetzungen mit den Anforderungen des Beihilferechts der Europäischen Union. So sollen u.a. Unternehmen in Schwierigkeiten keine Steuervergünstigungen mehr erhalten. Unternehmen, welche in der Vergangenheit Beihilfen gleich welcher Art (z.B. Betriebs-, Investitions-, Regional-, Umstrukturierungs- und Ausbildungsbeihilfen) erhielten, welche von der EU-Kommission für rechtswidrig erklärt wurden, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls keinen Anspruch auf Steuervergünstigungen mehr haben. Die entsprechenden Angaben werden in dem neuen Formblatt 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) bei den Unternehmen verbindlich abgefragt. Damit sind Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Ermächtigungsgrundlage im deutschen Recht?

WTS prüft derzeit das neue Formblatt. Nach unserer Einschätzung ist fraglich, ob es überhaupt eine rechtliche Grundlage hierfür gibt. Das Formblatt 1139 verschärft die Voraussetzungen für zahlreiche Steuervergünstigungen. Da alle im Formblatt genannten Steuervergünstigungen präzise durch Gesetzesrecht geregelt sind, kann diese Verschärfung nur durch entsprechende Änderungen des Energiesteuergesetzes erfolgen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es gab zwar im Jahr 2016 einen Gesetzesentwurf, der viele der hier eingeführten Pflichten regeln sollte. Dieser scheiterte aber bisher. Der neue Referentenentwurf vom 20.01.2017 zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes umfasst entsprechende Regelungen.

Ermächtigungsgrundlage im EU-Recht?

Wohl aus diesem Grund versucht sich die Finanzverwaltung, für die Einführung des neuen Formblatts auch auf das Recht der Europäischen Union zu berufen. Auch dies ist jedoch nach unserer ersten Einschätzung fraglich. Denn dem Art. 107 AEUV, der Rechtsgrundlage für die Europäische Beihilfeaufsicht, kommt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gerade keine unmittelbare, innerstaatliche Wirkung zu.

1

Januar 2017

Auch auf die EU-Gruppenfreistellungsverordnung 651/2014/EU können die neu eingeführten Verpflichtungen wohl kaum gestützt werden. Diese enthält zwar in den Artikeln 9 bis 12 auch diverse Mitteilungs- und Berichtspflichten. Diese gelten aber ausschließlich für die Mitgliedstaaten im Verhältnis zur Europäischen Union. Die Verordnung enthält aber keine Ermächtigung zur Erhebung von Daten bei den Unternehmen sondern nur die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, solche Daten an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Schließlich ist auch fraglich, ob das Verbot von Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten (Uis) auf die EU-Umweltbeihilfeleitlinien gestützt werden kann. Zwar enthält Textziffer 16 ein solches Verbot. Den EU-Umweltbeihilfeleitlinien kommt aber keinerlei Rechtscharakter zu. Es handelt lediglich – ähnlich wie bei deutschen Verwaltungsvorschriften – um eine Auffassung der Europäischen Kommission, wie Art. 107 AEUV zu interpretieren ist. Unabhängig davon handelt es sich bei dem im Formblatt 1139 aufgeführten Bedingungen um eine überschießende Umsetzung, welche selbst die Europäischen Leitlinien nicht verlangen. Denn ein Verbot von Beihilfen gibt es hier nur für Unternehmen ohne positive Fortführungsprognose. Das Formblatt 1139 verwehrt aber auch solchen Unternehmen die Steuerentlastung.

Unabhängig von dieser möglichen rechtlichen Angreifbarkeit sollte dennoch in jedem Fall versucht werden, das Formblatt 1139 auszufüllen und abzugeben, um eine schnelle positive Bescheidung durch die Finanzbehörden nicht zu gefährden.

Praktische Umsetzungsprobleme

Abgesehen von einer mangelnden Rechtsgrundlage sind etliche in dem Formblatt aufgeführte Abfragen auch aus praktischen Gründen kaum beantwortbar. Im Folgenden wird auf die offenen Fragen, die sich beim Befüllen des Formulars ergeben, eingegangen.

In die Felder 1 und 2 sind die grundsätzlichen Angaben zum Unternehmen, zum Mitarbeiter und zum zuständigen Hauptzollamt einzutragen. Dies ist unproblematisch. Das Feld 3 erscheint auf den ersten Blick schon etwas verwirrend. Nach genauerer Betrachtung stellt man fest, dass lediglich die Rechtsgrundlagen und der Unternehmerbegriff nach dem Unionsrecht erläutert werden. Privatpersonen und Zusammenschlüsse von Personen ohne wirtschaftliche Betätigung (z. B. Wohnungseigentümergeinschaften) gelten nicht als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne und sind von den weiteren Angaben (Felder 4 bis 9) befreit).

1

Januar 2017

Im Feld 4 sind die relevanten Steuerbegünstigungen anzukreuzen. Gemäß den Erläuterungen sind die Unternehmen verpflichtet, alle zutreffenden Tatbestände anzukreuzen. Nach der derzeit kommunizierten Auffassung der Finanzverwaltung ist für jeden Antrag auf eine der genannten Entlastungen eine Selbsterklärung abzugeben.

Auf der zweiten Seite des Formulars Feld 5 ist unklar, welche konkreten Angaben die Finanzverwaltung verlangt. Welche unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen (gleich welcher Art) zu berücksichtigen sind, ist nicht zu erkennen. Auch das Erläuterungsblatt enthält keine weiterführenden Informationen. Zudem bleibt unklar, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen und was zu erklären ist, wenn unzulässige Beihilfen nicht oder noch nicht von staatlichen Stellen zurückgefordert wurden.

Auch bei Betrachtung des Feldes 6 verbleiben offene Punkte. Die Ermittlung der aufgelaufenen Verluste im Verhältnis zum Betriebskapital wird von den Unternehmen nicht fortlaufend vorgenommen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erstellen oftmals „nur“ einen Jahresabschluss. Erwartet die Finanzverwaltung etwa für monatliche Entlastungsanträge Monatsabschlüsse bzw. eine monatliche Ermittlung der aufgelaufenen Verluste im Verhältnis zum Stammkapital?

Die Felder 7 bis 9 sind dann wieder einfacher zu befüllen. Allerdings ist die Rechtsfolge eines Kreuzes bei Feld 7 (Kleinstunternehmen bzw. KMU und Bestand weniger als 3 Jahre) nicht zu erkennen. Auch ist unklar, was die Finanzverwaltung unter Kleinstunternehmen versteht.

Fazit

Das Formular 1139 führt für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Das Formular kann ohne beihilferechtliches Spezialwissen nicht, oder zumindest nicht vollständig und richtig gefüllt werden. Zudem ist vielfach eine Umstellung der unternehmensinternen Prozesse notwendig. Die Befüllung der Anträge auf Steuerentlastung von der Strom- und Energiesteuer ist unternehmensspezifisch oft in unterschiedlichen Abteilungen angesiedelt (z. B. Einkauf, Brennstoffmanagement, Controlling oder auch Steuern). Diese Abteilungen verfügen in der Regel nicht über die notwendigen Informationen und das beihilferechtliche Fachwissen zur Befüllung der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Formular 1139). Auch die Person, die diese Angaben rechtsverbindlich und nach bestem Wissen und Gewissen unterschreiben kann, muss in den Unternehmen erst gefunden werden. Sollten Sie deshalb Fragen haben, wenden Sie sich gern an uns.

1

Januar 2017

B. Beihilferecht: Amtliche Vordrucke zur EnSTransV unter www.zoll.de abrufbar

Aufgrund von Rechtsänderungen im Beihilferecht der Europäischen Union (EU) sollen gewährte Steuerbegünstigungen im Energie- und Stromsteuerrecht, die europarechtlich als staatliche Beihilfe nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zu bewerten sind, zukünftig in einer allgemein zugänglichen Online-Datenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 17.05.2016 die **Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Transparenzpflichten im Energie- und Stromsteuergesetz (EnSTransV)** erlassen. Ausführliche Erläuterungen zu den neuen Anforderungen der EnSTransV finden Sie im *WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme # 6/2016*.

Die neue Verordnung verpflichtet die Begünstigten, jährlich die von ihnen in Anspruch genommenen staatlichen Beihilfen an die Zollverwaltung zu melden. Die EnSTransV unterscheidet zwischen einer **Anzeigepflicht für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen** sowie einer **Erklärungspflicht für Steuerentlastungen**. Die Meldungen sind dabei in Papierform auf den entsprechenden amtlichen Vordrucken beim zuständigen Hauptzollamt jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Während die erste Meldung für den Sechsmonatszeitraum vom 01.07. bis zum 31.12.2016 zu erfolgen hat, werden die weiteren Meldeperioden jeweils ein Kalenderjahr, d.h. vom 01.01. bis 31.12., umfassen. Die entsprechenden neuen amtlichen Formulare wurden kürzlich auf www.zoll.de bereitgestellt:

- **Formular 1461: Anzeige über die im vorangegangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen (§ 4 EnSTransV)**
- **Formular 1462: Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen (§ 5 EnSTransV)**

Begünstigte können sich auf Antrag von der Anzeige- und Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt grundsätzlich für drei Jahre ab dem Jahr der Antragstellung und ist gesondert für jede in Anspruch genommene Steuerbegünstigung zu beantragen. Der **Antrag auf Befreiung** kann lediglich gewährt werden, wenn die entsprechende Steuerbegünstigung in den letzten 3 Kalenderjahren jeweils nicht mehr als 150.000 Euro je Kalenderjahr betragen hat. Die Befreiung von der Meldepflicht ist auf dem neuen amtlichen Vordrucks 1463 zu beantragen. Zu beachten ist in diesem Fall insbesondere, dass bei einem nachträglichen Überschreiten der Wertgrenze von 150.000 Euro je Kalenderjahr und Einzelbeihilfe eine unverzügliche Meldung an das zuständige Hauptzollamt erforderlich ist und es in diesem Fall die Befreiung von der Meldepflicht wegfällt.

- **Formular 1463: Antrag auf Befreiung von der Abgabepflicht für Anzeigen und Erklärungen nach §§ 4 und 5 EnSTransV (§ 6 EnSTransV)**

1

Januar 2017

C. Spitzenausgleich: Energie- und Stromsteuerentlastungen werden auch für das Antragsjahr 2017 in voller Höhe gewährt

Das Bundeskabinett hat am 11.01.2011 auf Grundlage eines Monitoringberichts des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) festgestellt, dass die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienzsteigerung für das Bezugsjahr 2015 erreicht haben. Der Monitoringbericht geht auf eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01.08.2012 zurück und ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich).

Nach den gesetzlichen Vorgaben beträgt der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität im für das Antragsjahr 2017 maßgeblichen Bezugsjahr 2015 3,9 % gegenüber dem Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Nach dem Monitoringbericht ist die bereinigte Energieintensität des Jahres 2015 um 10,8 % niedriger als in der Basisperiode, so dass der Zielwert zu mehr als 100 % erreicht wurde.

Im Ergebnis können die Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG (sog. Spitzenausgleich) auch für das Antragsjahr 2017 in voller Höhe gewährt werden, was auch bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für Stromversorger und Erdgaslieferer zu berücksichtigen ist. Die Feststellung der Zielwerterreichung wurde am 26.01.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung bleiben unverändert

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 25.11.2016 bekanntgeben, dass die Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2017 weiterhin 18,7 % betragen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Kalenderjahr 2017 bleibt unverändert bei 24,8 %. Diese Information ist für die Berechnung des Spitzenausgleichs erforderlich.

Vollständig implementiertes Energiemanagementsystem

Auch für das Antragsjahr 2017 ist für die Beantragung des Spitzenausgleichs durch das entlastungsberechtigte Unternehmen nachzuweisen, dass ein Energiemanagementsystem (EMS) nach DIN EN ISO 50001, ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach Art. 13 VO 1221/2009/EG (EMAS-Verordnung) oder bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ein alternatives System vollständig, d.h. für das Gesamtunternehmen, implementiert wurde. Die Nachweisführung richtet sich nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung (SpaEfV). Die Nachweisführung erfolgt mit dem amtlichen Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2017, der neuerdings unter www.zoll.de abgerufen werden kann.

1

Januar 2017

D. Lieferer und Versorger: Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen

Zum Jahreswechsel steht für stromsteuerrechtliche Versorger und energiesteuerrechtliche Erdgaslieferer die Festsetzung der Vorauszahlungen an. Durch die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Vorauszahlungen kann die monatliche Zahllast verringert werden. Die benötigten Nachweise für die Anrechnung von Steuerentlastungen auf die Energie- und Stromsteuervorauszahlungen richten sich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StromStV bzw. § 80 Abs. 2 Satz 2 EnergieStV. Einzelheiten hierzu können dem WTS Infoletter Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme # 1/2015 entnommen werden.

Außerdem ist zu beachten, dass bei der Beantragung der Anrechnung der Steuerentlastungen nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG auf die Strom- und Energiesteuervorauszahlungen bereits ein vom das EMS, UMS oder alternative System prüfenden Zertifizierer vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck 1449 für das Kalenderjahr 2017 eingereicht werden muss.

Bereits bei der Beantragung der Anrechnung voraussichtlicher Steuerentlastungen, die als staatliche Beihilfe gelten, auf die Strom- und Energiesteuervorauszahlungen ist neuerdings zudem der neue Vordruck 1139 beim zuständigen HZA einzureichen. Die Selbsterklärung stellt selbst keinen Antrag auf Anrechnung nach § 80 EnergieStV bzw. § 6 StromStV dar. Bei der Beantragung der Vorauszahlungen sind dabei lediglich die Felder 1, 2, 8 und 9 des Vordrucks 1139 bei Beantragung der Anrechnung auszufüllen, während bei der späteren Beantragung der Steuerentlastung die Felder 1, 2, 4 bis 6 des Vordrucks 1139 auszufüllen sind.

1

Januar 2017

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

RA Dr. Karen Möhlenkamp

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-817 • F +49 (0) 211 200 50-953

karen.moehlenkamp@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstüpe 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 34 89 36-0 • F: +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Regensburg

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383873-0 • F: +49 (0) 941 383873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgeführten oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.